

den. Die erstmalige Darlegung der scholastischen Lehren in deutscher Sprache mit dem dauernden Ringen um entsprechende Ausdrücke für das an sich schon Unausprechliche im mystischen Erleben barg die Gefahr in sich, daß man bei den neuen Wortschöpfungen oder sprachlichen Umbildungen nicht die feine Präzision traf oder daß diese Ausdrücke, selbst wenn sie korrekt waren, von den Zuhörern nicht richtig verstanden und weitergegeben wurden (S. 11: „Die uns vorliegenden Predigttexte sind folglich schon gefiltert tradiert, in der schriftlichen Fixierung durch die Nonnen“). Der Lesemeister Nikolaus von Straßburg sprach Eckhart frei und unterstützte ihn trotz heftiger Angriffe. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß beide sich in der Art, wie sie ihre Predigten gestalteten, voneinander unterscheiden. Nikolaus war stärker als Meister Eckhart an der Seelsorge, an der paktischen Lebensführung orientiert. Diese Richtung, als deren bedeutendster Repräsentant Tauler gilt, dessen Einfluß nachhaltiger war als der Eckharts, sollte sich in der Folge durchsetzen. Den Grund dazu hatten schon Nikolaus und seine Generation gelegt.

Hillenbrand beginnt mit einer Übersicht über die Werke des Nikolaus von Straßburg und ihre Überlieferung (S. 13–44). Schon diese Zusammenstellung offenbart das exakt-wissenschaftliche Vorgehen des Verfassers. Alle ihm bekannten Handschriften (insgesamt 52) sind aufgeführt unter Angabe der darüber erschienenen Literatur. Dasselbe Urteil sachkundiger Arbeitsweise gewinnt man, wenn man das Werkverzeichnis liest. Es folgt die Darlegung der theologischen Werke des Nikolaus (*Summa philosophiae*, *De adventu domini nostri Jesu Christi et adventu Antichristi et fine mundi*: S. 45–60), in denen Entstehungszeit, Aufbau, Quellen, Echtheit und Methode untersucht werden. Den weitaus größten Teil widmet Hillenbrand dem pastoralen Werk (S. 61–125). Um die „Begegnung von dominikanischer Theologie und religiöser Bewegung“ sichtbar werden zu lassen, geht er aus von der Frauenseelsorge im Dominikanerorden, die „selbst wiederum den Orden entscheidend prägte“ (S. 63) und ohne die die „deutsche Mystik“ nicht zu erklären ist. In diesem Kapitel werden der Marien- und Johannestraktat (*Flores de gestis beatae Mariae*, *De beato evangelista Johanne*) kritisch gesichtet sowie die deutschen Traktate und Predigten nach Zielsetzung, Art der Darstellung und Schwerpunkten analysiert. In diesem Zusammenhang sind besonders die aufschlußreichen Überblicke zu erwähnen, die dem Verfasser sehr gut gelungen sind: das Verhältnis von Scholastik und Mystik und die Auseinandersetzung mit den häretischen Lehren. Der Abschnitt „Das pastorale Werk des Nikolaus und der Eckhartprozeß“ handelt nicht nur von der Rehabilitierung Eckharts durch Nikolaus, hier ist zugleich das Gemeinsame und Unterscheidende zwischen Eckhart (und anderen deutschen Mystikern jener Zeit) und Nikolaus herausgestellt. Im Anhang (S. 126–167) werden die deutschen Traktate des Nikolaus von Straßburg in der Heidelberger Handschrift ms germ. 641 untersucht. Die Studie schließt mit dem Text der bisher unedierte Traktate.

Die Arbeit von Hillenbrand, die an Wissenschaftlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, wird von Germanisten, Historikern und Theologen mit großem Interesse und mit ebenso großer Bereicherung aufgenommen werden. Sie gibt nicht nur einen umfassenden, gediegenen Einblick in das Schrifttum des Nikolaus von Straßburg, sondern auch eine Gesamtschau von den mystischen Impulsen und von den religiösen Spannungen, die so typisch sind für das 14. Jahrhundert.

Rom

Paul-Gundolf Gieraths

Guido Kisch: *Enea Silvio Piccolomini und die Jurisprudenz*. Basel (Helbig & Lichtenhahn) 1967. 123 S., 2 Abb., geb. Fr./DM 20.–.

Die Erforschung der Geschichte von Humanismus und Jurisprudenz hat in den letzten Jahren eindrucksvolle Erfolge erzielt, nicht zuletzt durch die zahlreichen Arbeiten des Basler Rechtshistorikers Guido Kisch. Seine vorliegende Studie wurde 1965 durch den Kongreß in Siena anlässlich der 500. Wiederkehr des Todestages von Papst Pius II. angeregt. Enea Silvio Piccolomini galt bislang nach nahezu einheitlicher Meinung als ein Verächter der Jurisprudenz (S. 15–25). Seit den Werken von

G. VOIGT¹ und H. G. GENGLER² ging man davon aus, Enea habe nur unter Zwang oder nur zum Schein das Studium der Rechte begonnen und habe sich bei der ersten besten Gelegenheit von dieser trockenen Wissenschaft abgewandt, um in der Folge die „volle Schale seines Zornes“ auf die Juristen und ihren Stand auszugießen. KISCH ist dieser beinahe schon zum Topos gewordenen Beurteilung Eneas nachgegangen und hat sie aufgrund einer gründlichen Analyse der Quellen in das Reich der Fabel verwiesen.

Es liegt zunächst kein Anzeichen dafür vor, daß Enea sich erst auf väterlichen Zwang hin dem Jurastudium zuwandte (S. 26). KISCH hat dagegen überzeugend dargetan, daß es drei Gründe für Erna gab, die Jurisprudenz zu verlassen: „die Sehnsucht nach den *studia litterarum*; der ausbrechende Krieg zwischen Siena und Florenz; das Angebot, den Kardinal Domenico Capranica . . . als Sekretär zum Basler Konzil zu begleiten“ (S. 72 f.). Über Eneas Studium wissen wir aus seiner Schrift *De viris illustribus* (zwischen 1444 und 1450 entstanden), in der er seinen juristischen Lehrern, unter ihnen dem bekannten Mariano Sozzini, ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat, ohne ein Wort abfälliger Kritik oder Mißachtung (S. 33–40). Von seinem Besuch der Vorlesung des berühmten Zivillisten Antonius de Rosellis hat sich sogar ein sehr lebendiges Zeugnis erhalten: ein in den Jahren 1426 und 1427 in Siena nachgedriebenes Kollegheft Eneas, das sich heute in der Biblioteca Apostolica Vaticana (Fondo Chigi) befindet (S. 34, insbes. Anm. 3). – Auch unter den Freunden Eneas finden wir viele Juristen, was darauf schließen läßt, daß er dem Juristenstand nicht völlig ablehnend gegenüberstand. Erwähnt seien der kaiserliche Kanzler Kaspar Schlick, der kaiserliche Rat und Beisitzer am Kammergericht Dr. Ulrich Riederer, die Sekretäre der Reichskanzlei Ulrich Sonnenberger, Michael Pfulendorf und Johann von Aich.

Im vierten Kapitel untersucht KISCH zwei Reden über Recht und Gerechtigkeit in Staat und Kirche, die Enea – inzwischen zum *poeta laureatus* gekrönt – in Wien gehalten hat (S. 41–66). Die eine, eine Disputation aus dem Jahre 1445, nimmt kritisch Stellung zu den Mängeln der *philosophia moralis* im allgemeinen, der Rechtswissenschaft im besonderen „In iure pontificio dietim mutationes fiunt, ut sepe, quod iustum est hodie, cras fiat iniustum“, lesen wir dort beispielsweise (S. 52): In Feststellungen solcher Art wird man jedoch kaum eine Verunglimpfung der kanonistischen Jurisprudenz sehen können. Die zweite Regel, eine nicht genau datierbare Laudatio der *artes liberales*, wird in ihren auf das Recht bezüglichen Stellen von KISCH zum ersten Mal aus der Handschrift publiziert. Sie behandelt die kulturelle Wirksamkeit des *ius civile* und des *ius canonicum* und deren überragende Bedeutung für die Menschheitsgeschichte.

Die mitunter bei Enea auch zu findenden Invektiven gegen Jurisprudenz und Juristen erklärt KISCH einleuchtend aus dem Bemühen, die Überlegenheit der *studia humanitatis* gegenüber der Rechtswissenschaft in vollem Licht erscheinen zu lassen (S. 67–86). Vor allem in dem eingehend analysierten Schreiben Eneas an Wilhelm von Stein vom 1. Juni 1444 zeigt sich, daß Enea nicht das Recht schmälern, wohl aber die Einseitigkeit und Oberflächlichkeit der Rechtspraxis anprangern wollte. Niemand erlange, so etwa sagt er, durch die Gesetzeskenntnis allein Vollkommenheit, es sei denn, er habe sich auch dem Studium der Philosophie gewidmet. Ein Fürst müsse daher als Lenker des Gesetzes („*moderator legis*“) der Philosophie, der Lehrmeisterin des Lebens, folgen, um durch *aequitas* das Gesetz mildern zu können. Dies aber könne der aufgeblasene Jurist („*hic noster monarcha*“), dieses zweibeinige Eselchen, der die Zivilrechtswissenschaft einseitig allem anderen vorziehe, nicht begreifen. – Diese Beschimpfung erscheint uns heute milde, denkt man an die verbreitete Polemik gegen den „Fachidioten“.

Es ist KISCH darin zuzustimmen, daß entgegen früheren Versuchen der angegrif-

¹ Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter I, Berlin 1856, II, Berlin 1862.

² H. G. Gengler, Über Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte, Erlangen 1860.

fene „*monarcha iuris*“ nicht identifizierbar ist. Es dürfte sich um eine Personifizierung des juristischen *illiteratus* handeln, ähnlich dem Topos des in den Fürstenspiegeln seit Johann von Salisbury apostrophierten „*rex illiteratus quasi asinus coronatus*“.³

Kisch ist endlich sogar der Nachweis gelungen, daß Eneas Kritik der Jurisprudenz durch die seit Petrarca, Boccaccio und Poggio traditionell gewordenen Streitschriften der italienischen Humanisten gegen die zeitgenössische Rechtswissenschaft inspiriert worden ist (S. 87–108). Der Brief Piccolominis an Wilhelm von Stein zeigt nämlich eine erstaunliche Verwandtschaft mit der zwischen 1431 und 1433 entstandenen Schrift von Laurentius Valla „*Contra Bartoli libellum, cui titulus „De insigniis et armis“ Epistola*“.⁴ Enea hat sich durch Valla, mit dem er Briefe wechselte, zu dieser Attacke gegen den aufgeblasenen Juristen anregen lassen.

Der Anhang des anregenden, auch für die Wissenschaftsgeschichte sehr ergiebigen Buches bringt Eneas Vorwort zu den „*Commentarii de gestis Basiliensis Consilii*“ den Text des Diploms für Enea als *poeta laureatus* und den das Lob der *studia litterarum* enthaltenden Brief an Wilhelm von Stein.

Frankfurt

H.-J. Becker

Reinhard Schwarz: *Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie* (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 41). Berlin (de Gruyter) 1968. X, 349 S., geb. DM 46.–

In seiner umfangreichen und gründlichen Dissertation über „*Fides, Spes und Caritas beim jungen Luther, unter besonderer Berücksichtigung der mittelalterlichen Tradition*“ (gedr. 1962) hatte Reinhard Schwarz das Problem der Buße weitgehend ausgeklammert, aber auf die Notwendigkeit hingewiesen, Luthers Verständnis von *iudicium* und *humilitas* auf dem Hintergrund der Tradition, speziell auch im Mönchtum, darzustellen (S. 171). In seiner nunmehr im Druck vorliegenden Habilitationsschrift hat Schwarz die Untersuchung dieser Frage intensiv in Angriff genommen. Der Titel gibt nicht ganz treffend wieder, worum es geht. Zwar wird durchaus an wichtigen Beispielen die Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie untersucht; im Zentrum steht jedoch Luthers Verständnis von *iudicium* und ähnlichen Begriffen in der ersten Psalmenvorlesung (1513–1515), und die Tradition wird vor allem im Blick darauf befragt, was vor Luther jeweils im Mittelpunkt der Bußauffassung gestanden hat. Der Akzent liegt also nicht auf einer dogmengeschichtlichen Darstellung der Buße, sondern auf der Bußtheologie des jungen Luther. Dementsprechend ist auch die Auswahl der untersuchten Quellen getroffen worden. „*Vor-reformatorisch*“ schließt dabei, wie Schwarz hervorhebt (S. 299), die Zeit bis etwa 1517/18 ein. Mit dieser Abgrenzung will Schwarz keineswegs eine Datierung des reformatorischen Durchbruchs Luthers geben, sondern lediglich den tiefen Einschnitt markieren, seit dem die frühe Bußtheologie Luthers in offenen Gegensatz zur damals herrschenden Bußtheologie getreten ist. Daß der Schwerpunkt der Untersuchung auf Luther liegt, zeigt sich auch schon an dem Umfang der einzelnen Teile: Die Darstellung Luthers nimmt knapp die Hälfte des Bandes ein, während im Rahmen der Vorgeschichte nicht weniger als sieben Theologen ausführlich und manche anderen noch in gelegentlichen Exkursen geschildert werden.

Schwarz setzt in seiner Untersuchung bei Augustin ein, der unter den Vorläufern Luthers mit Recht die ausführlichste Würdigung erhält. Behutsam werden die wesentlichen Aspekte von Augustins Bußtheologie hauptsächlich anhand der Enar-

³ So Eneas Fürstenspiegel für König Ladislaus, s. G. Kisch, S. 77 Anm. 14. – Vgl. ferner W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Stuttgart 2. Aufl. 1952, S. 50 f. und E. R. Curtius, *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, Bern und München 3. Aufl. 1961, S. 185 Anm. 4.

⁴ Vgl. hierzu jetzt G. Kisch, Amerbach und Vadian als Verteidiger des Bartolus, in: *Gestalten und Probleme aus Humanismus und Jurisprudenz*, Berlin 1969, S. 101–197.